
Forschung am ivwKöln
Band 4/2026

Was die Förderung wirklich bringt: Die effektive Förderquote als Verbraucherschutzkennzahl für die geförderte private Altersvorsorge

Matthias Wolf

ivwKöln

Institut für Versicherungswesen

Fakultät für Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Was die Förderung wirklich bringt: Die effektive Förderquote als Verbraucherschutzkennzahl für die geförderte private Altersvorsorge

Matthias Wolf

What the Subsidy Really Delivers: The Effective Subsidy Rate as a Consumer Protection Metric for Subsidised Private Pensions

Prof. Dr. Matthias Wolf, Technische Hochschule Köln, Institut für Versicherungswesen, Gustav-Heinemann-Ufer 54, 50968 Köln, matthias.wolf@th-koeln.de

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des Altersvorsorgereformgesetzes zum 1. Januar 2027 werben Anbieter mit Zulagen von bis zu 540 Euro, „zusätzlichen“ Steuervorteilen und Förderquoten von 48 Prozent und mehr. Diese Darstellung blendet aus, dass die Günstigerprüfung Zulage und Steuervorteil gegeneinander verrechnet und die geförderte Rente voll besteuert wird. Der Beitrag schlägt mit der effektiven Förderquote (EFQ) eine Kennzahl vor, die den Nutzen der Förderung analog zur Effektivkostenquote als Renditevorsprung über den Lebenszyklus misst. Für kinderlose Durchschnittsverdienende beträgt die EFQ 0,44 Prozentpunkte pro Jahr; die Reform ändert daran nichts. Substanzielle Vorteile entstehen nur für Familien mit niedrigen Einkommen. Vorgeschlagen wird ein verpflichtender EFQ-Ausweis im Produktinformationsblatt.

Abstract

With the reform of subsidised private pensions in Germany taking effect on 1 January 2027, providers advertise allowances of up to EUR 540, „additional“ tax benefits and subsidy rates of 48 per cent and more. This presentation ignores that the statutory comparison test offsets allowances against tax relief and that subsidised pensions are fully taxed. The paper proposes the effective subsidy rate (EFQ), a metric that measures the benefit of the subsidy as a yield advantage over the life cycle, mirroring the reduction-in-yield cost metric. For childless average earners the EFQ is 0.44 percentage points per year; the reform leaves it unchanged. Substantial benefits arise only for low-income families. A mandatory EFQ disclosure in the product information sheet is proposed.

Schlagworte: Altersvorsorgedepot, Riester-Rente, Günstigerprüfung, nachgelagerte Besteuerung, Effektivkostenquote, Verbraucherschutz, Produktinformationsblatt
JEL: D14, D18, G22, G28, H24, H55

1 Einleitung

Zum 1. Januar 2027 tritt die Reform der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge in Kraft (*Deutscher Bundestag, Finanzausschuss* 2026). Sie stellt die Zulagenförderung neu auf und lässt mit dem Altersvorsorgedepot eine neue, garantiefreie Produktart zu. Schon vor dem Start hat der Vertrieb begonnen. Der Neobroker Scalable Capital wirbt mit „bis zu 540 € Förderung im Jahr“ und „zusätzlichen Steuervorteilen von bis zu 497 €“. Sein Förderrechner weist für Durchschnittsverdienende „866 € staatliche Förderung“ und eine Förderquote von 48 Prozent aus (*Scalable Capital* 2026). Das ist kein Einzelfall, Banken, Versicherer und Vergleichsportale verwenden dieselben Formulierungen (Abschnitt 2). Die Verbraucherzentralen erwarten „eine nie da gewesene neue Verkaufswelle“ (*Verbraucherzentrale* 2026).

Die beworbenen Zahlen sind rechnerisch nicht falsch, aber sie beschreiben die Bruttoseite eines Vorgangs, dessen Nettoseite dem Kunden verborgen bleibt. Erstens gibt es Zulage und Steuervorteil nicht nebeneinander. Die Günstigerprüfung nach § 10a Abs. 2 EStG rechnet den Zulagenanspruch auf den Sonderausgabenabzug an, sodass wirtschaftlich nur der günstigere Förderweg wirkt. Zweitens folgt die Förderung dem Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Was in der Ansparphase freigestellt wird, unterliegt in der Rentenphase in voller Höhe der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 EStG). Ein großer Teil der sichtbaren Förderung ist damit keine Zuwendung, sondern eine Steuerstundung.

Für die Kostenseite hat der Gesetzgeber dieses Transparenzproblem längst gelöst. Die Effektivkostenquote verdichtet alle Kosten eines Vertrags auf eine Zahl, die Renditeminderung pro Jahr, und ist Pflichtangabe im Produktinformationsblatt (§ 7 AltZertG). Für die Förderung fehlt eine solche Kennzahl. Dieser Beitrag schließt die Lücke: Die effektive Förderquote (EFQ) misst den Nutzen der Förderung als Renditevorsprung eines geförderten gegenüber einem identischen ungeförderten Vertrag, netto nach Steuern und über den gesamten Lebenszyklus. Kosten und Förderung werden damit in derselben Einheit messbar und gegeneinander aufrechenbar.

Der Beitrag beantwortet drei Fragen: Wie groß ist der Nutzen der Förderung für unterschiedliche Einkommen und Familienkonstellationen? Wie verhält er sich zu den beworbenen Förderquoten? Und wie robust ist er gegenüber der Dauer des Rentenbezugs, der Inflation und den übrigen Annahmen? Die Ergebnisse sind ernüchternd: Für kinderlose Durchschnittsverdienende bringt die Förderung 0,44 Prozentpunkte Rendite pro Jahr. Die Reform 2027 verändert daran nichts, weil sie Günstigerprüfung und nachgelagerte Besteuerung unangetastet lässt. Substanziell ist die Förderung nur für Familien mit Kindern bei niedrigen Einkommen.

Die Renditekritik an der Riester-Rente ist gut dokumentiert. Hohe Kosten und vorsichtige Verrentung drücken die Renditen realer Produkte (*Gasche et al.* 2013; *Hagen/Kleinlein* 2011), und die BaFin misst für fondsgebundene Lebensversicherungen Effektivkosten von im Mittel 1,9 Prozent (*Werner/Paetzold* 2022). Die Bilanz von *Börsch-Supan et al.* (2016) bemisst die Attraktivität der Förderung dagegen anhand von Förderquoten, also Zulagen und Steuervorteil im Verhältnis zum Sparbeitrag, und weist auf dieser Basis für niedrige Einkommen und Familien eine besonders hohe Förderung aus. Diese Sicht argumentiert mit der Bruttoförderung vor nachgelagerter Besteuerung.

Steuersystematisch ist seit Langem geklärt, dass ein Regime nachgelagerter Besteuerung bei konstantem Steuersatz einer Freistellung der Kapitalerträge entspricht und ein darüber hinausgehender Vorteil nur aus der Steuersatzdifferenz zwischen Erwerbs- und Rentenphase entsteht (*Kiesewetter 2001; Kiesewetter/Niemann 2002; OECD 2018; Yoo/de Serres 2004*). *Reichert (2012)* zeigt, dass Produktkosten den Nettovorteil aufzehren können. Verteilungsanalysen belegen, dass ein erheblicher Teil der Fördersumme in die oberen Einkommensdezile fließt (*Corneo et al. 2018*) und die Verbreitung stagniert (*Borlinghaus et al. 2026; Geyer et al. 2021*). Die verhaltensökonomische Literatur zeigt, dass ökonomisch äquivalente Sparanreize je nach Darstellung als Zuschuss oder als Steuervorteil unterschiedlich wahrgenommen werden (*Duflo et al. 2006; Saez 2009*) und dass die Riester-Förderung für viele Berechtigte „das unbekannte Wesen“ ist (*Coppola/Gasche 2011*). Für die Kostenseite existiert mit der Reduktion in Yield eine etablierte Verdichtungskennzahl (*Europäische Kommission 2017; Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH 2022*), deren Einführung auf Transparenzgutachten für den Verbraucherschutz zurückgeht (*Oehler 2009; Westerheide et al. 2010*). Eine entsprechende Kennzahl für die Förderung fehlt. Die Literatur misst den Fördervorteil in Endvermögens- oder Barwertdifferenzen einzelner Fälle. Der vorliegende Beitrag definiert ihn symmetrisch zur Effektivkostenquote als Renditedifferenz, quantifiziert ihn flächendeckend über Einkommen und Familienkonstellationen und stellt ihn der beworbenen Förderung gegenüber.

Abschnitt 2 beschreibt Fördersystematik und Werbepraxis. Abschnitt 3 entwickelt die Kennzahl, Abschnitt 4 präsentiert die Ergebnisse, Abschnitt 5 zieht verbraucherpolitische Folgerungen und benennt die Grenzen der Analyse, Abschnitt 6 fasst zusammen.

2 Fördersystematik und Werbepraxis

Die Riester-Förderung kombiniert seit 2002 zwei Förderwege: Zulagen (Grundzulage 175 €, Kinderzulage 300 € je Kind, §§ 83 ff. EStG) und den Sonderausgabenabzug von Eigenbeiträgen und Zulagen bis 2 100 € (§ 10a Abs. 1 EStG). Beide werden nicht kumuliert. Übersteigt der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug den Zulagenanspruch, wird der Abzug gewährt und die tarifliche Einkommensteuer um den Zulagenanspruch erhöht (§ 10a Abs. 2 EStG). Die Zulage wird in diesem Fall also über die Steuer zurückgezahlt. Der Sparer finanziert sie de facto aus dem eigenen Einkommen. In der Auszahlungsphase sind alle Leistungen aus dem geförderten Vertrag voll steuerpflichtig, während eine Rente aus einem ungeforderten Vertrag nur mit dem Ertragsanteil besteuert wird (18 Prozent bei Rentenbeginn mit 65, § 22 Nr. 1 EStG).

Das Altersvorsorgereformgesetz stellt die Zulagen ab 2027 auf eine beitragsproportionale Systematik um (*Deutscher Bundestag, Finanzausschuss 2026*). Die Grundzulage beträgt 50 Cent je Euro Eigenbeitrag bis 360 € und 25 Cent je Euro bis 1 800 €, also höchstens 540 €. Die Kinderzulage entspricht 100 Prozent der Beiträge bis 300 € je Kind. Hinzu kommen ein Berufseinsteigerbonus und ein einheitlicher Mindesteigenbeitrag von 120 €. Der Sonderausgabenabzug umfasst Eigenbeiträge bis 1 800 € zuzüglich Zulagen. Daneben werden garantiefreie Altersvorsorgedepots zugelassen und ein Standarddepot mit einem Effektivkostendeckel von 1,0 Prozent eingeführt. *Tabelle 1* stellt beide Systematiken gegenüber. Entscheidend für die Bewertung ist, was die Reform nicht ändert: Günstigerprüfung und nachgelagerte Besteuerung gelten unverändert fort.

Tabelle 1: Fördersystematik vor und nach der Reform (eigene Darstellung nach Deutscher Bundestag 2026)

	Riester (bis 2026)	Reform (ab 2027)
Grundzulage	175 € fest	50 % der ersten 360 €, 25 % bis 1 800 € (max. 540 €)
Kinderzulage	300 € je Kind	100 % der Beiträge, max. 300 € je Kind
Mindesteigenbeitrag	4 % des Vorjahreseinkommens	120 € fest
Sonderausgabenabzug	bis 2 100 € inkl. Zulagen	bis 1 800 € zzgl. Zulagen
Günstigerprüfung	Zulage wird angerechnet	unverändert
Besteuerung der Rente	voll nachgelagert	unverändert
Produktrahmen	Beitragsgarantie 100 %	Garantiestufen 0/80/100 %; Standarddepot mit Kostendeckel 1,0 %

Wie diese Fördersystematik vermarktet wird, zeigen die Informationsseiten der Anbieter im Vorfeld des Starts. Das eingangs zitierte Beispiel von Scalable Capital ist typisch. Zinsportale werben mit Steuervorteilen „zusätzlich zu den staatlichen Zulagen“, Versicherer führen den „zusätzlichen Steuervorteil“ als eigene Förderkomponente und errechnen für Familien Zuschüsse von über 60 Prozent. Die Zahl 497 € ergibt sich aus 2 340 € Sonderausgaben mal Spitzensteuersatz mit Solidaritätszuschlag abzüglich der Zulage. Die 866 € des Förderrechners sind 2 340 € mal 37 Prozent Grenzsteuersatz, also die gesamte Steuerersparnis einschließlich der darin enthaltenen Zulage. Die Zahlen sind demnach korrekt berechnet, werden aber so präsentiert, dass Leser sie addieren. Die Günstigerprüfung, die genau diese Addition ausschließt, wird auf vielen Seiten gar nicht oder nur in Fußnoten erwähnt. Die Besteuerung der Rente wird, wo sie vorkommt, mit dem Hinweis auf einen „meist niedrigeren Steuersatz im Alter“ abgetan, und keine der gesichteten Seiten stellt der geförderten Rente die Nettorente einer ungeforderten Alternative gegenüber. Dass es anders geht, zeigt die Deka. Ihre Seite sagt ausdrücklich, dass „von der ... Steuerentlastung die jeweiligen Zulagen abgezogen“ werden und „nur ein darüber hinausgehender positiver Betrag ... als zusätzlicher Steuervorteil“ zählt (*Deka Investments* 2026): Eine korrekte Darstellung ist mit wenigen Worten möglich.

3 Die effektive Förderquote

Die Kennzahl folgt einer einfachen Analogie. Die Effektivkostenquote beantwortet die Frage, um wie viele Prozentpunkte die Kosten die jährliche Rendite eines Vertrags mindern. Dieselbe Logik lässt sich auf die Förderung anwenden. Gefragt wird, um wie viele Prozentpunkte die Förderung die jährliche Rendite erhöht, jeweils nach Steuern, denn die Förderung ist untrennbar mit der Besteuerung beider Lebensphasen verknüpft. Formal ist die effektive Förderquote

$$EFQ = r_{\text{gef}}^* - r_{\text{ungef}}^*$$

wobei r^* die interne Nettorendite des Vorsorgevorgangs aus Sicht der sparenden Person bezeichnet, einmal mit und einmal ohne Förderung. Ein Fördervorteil von 0,5 Prozentpunkten ist durch Effektivkosten von 0,5 Prozentpunkten vollständig aufgezehrt.

Die Nettorendite wird aus einer vollständigen Projektion des Nettoeinkommens über den Lebenszyklus gewonnen. Betrachtet wird eine alleinstehende Person, die im Alter x_0 in den Vertrag eintritt, bis zum Rentenzugang im Alter x_R jährlich einen konstanten Eigenbeitrag E leistet und anschließend bis zum Planungshorizont x_L eine lebenslange Leibrente bezieht. Das zu versteuernde Einkommen y_t wächst mit der Rate g , und $T(\cdot)$ bezeichnet die Tariffunktion der Einkommensteuer. In der Beitragsphase ist die Nettobelastung B_t die Differenz des Nettoeinkommens ohne und mit Vertrag. Im geförderten Vertrag erhält die Person die Zulage Z und kann den Betrag A als Sonderausgaben abziehen. Im geltenden Recht gilt $A = \min(E + Z, 2\,100)$, in der neuen Welt $A = \min(E, 1\,800) + Z$, wobei Z jeweils aus Grund- und Kinderzulagen nach *Tabelle 1* besteht. Die Günstigerprüfung gewährt den Abzug nur, wenn der daraus folgende Steuervorteil den Zulagenanspruch übersteigt, und erhöht die Steuer zugleich um den Zulagenanspruch. Die Nettobelastung beträgt daher

$$B_t = E - \max[T(y_t) - T(y_t - A) - Z, 0].$$

In den Vertrag fließen Eigenbeitrag und Zulage. Das Guthaben verzinst sich mit der Vertragsrendite i nach Kosten,

$$V_t = V_{t-1} (1 + i) + E + Z,$$

und wird zum Rentenbeginn versicherungsförmig verrentet. Die Jahresrente beträgt $R = V_{x_R} / \ddot{a}_{x_R}$ mit dem Rentenbarwertfaktor $\ddot{a}_{x_R}$ aus einer Unisex-Sterbetafel. Im ungeförderten Referenzvertrag gilt schlicht $B_t = E$ und $V_t = V_{t-1} (1 + i) + E$. In der Rentenphase ist der Nettoertrag N_t das zusätzliche Nettoeinkommen gegenüber dem Zustand ohne private Vorsorge. Neben der privaten Rente bezieht die Person eine gesetzliche Rente P . Die geförderte Rente R^{gef} wird voll besteuert, die ungeförderte Rente R^{ungef} nur mit dem Ertragsanteil α , sodass der Nettoertrag der privaten Rente abzüglich der durch sie zusätzlich ausgelösten Steuer entspricht:

$$N_t = R^{\text{gef}} + R^{\text{ungef}} - [T(P + R^{\text{gef}} + \alpha R^{\text{ungef}}) - T(P)].$$

Die Gleichung erfasst damit auch den Progressionseffekt, den die private Rente auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente ausübt. Die interne Nettorendite r^* ist schließlich die Rate, die die Barwerte der Nettobelastungen und der Nettoerträge ausgleicht:

$$\sum_{t=x_0}^{x_R} B_t (1 + r^*)^{-t} = \sum_{t=x_R+1}^{x_L} N_t (1 + r^*)^{-t}.$$

Da geförderter und ungeförderter Vertrag in Produkt, Verzinsung, Verrentung und Lebensdauer identisch sind, isoliert die Differenz der beiden Renditen nach Gleichung exakt den fiskalischen Nettoeffekt aus Zulagen, Sonderausgabenabzug, Günstigerprüfung und Besteuerung.

Alle Größen sind real, also inflationsbereinigt. Nur unter dieser Prämisse ist es konsistent, den Einkommensteuertarif über den gesamten Horizont konstant zu halten. Implizit wird

damit unterstellt, dass die Tarifeckwerte mit der Inflation fortgeschrieben werden und keine kalte Progression eintritt. Für die EFQ selbst ist die Umrechnung zwischen realer und nominaler Betrachtung unerheblich. Bei einer Inflationsrate π gilt für jede Rendite $(1 + r^{\text{nom}}) = (1 + r)(1 + \pi)$, und für die Differenz zweier Renditen folgt daraus

$$r_{\text{gef}}^{\text{nom}} - r_{\text{ungef}}^{\text{nom}} = (1 + \pi) (r_{\text{gef}} - r_{\text{ungef}}).$$

Eine real berechnete EFQ von 0,44 Prozentpunkten entspricht bei 2 Prozent Inflation nominal 0,45 Prozentpunkten. Die Kennzahl kann daher ohne weitere Konvention als „Prozentpunkte Rendite pro Jahr“ kommuniziert werden.

Die Rentenphase wird deterministisch bis zum Planungshorizont gerechnet. Aktuariell läge es nahe, stattdessen den Erwartungswert über eine Sterbetafel zu bilden, etwa die DAV 2004 R (*Deutsche Aktuarvereinigung e.V.* 2005), und jeden Zahlungsstrom mit der Wahrscheinlichkeit zu gewichten, das jeweilige Alter zu erreichen. Für eine Kennzahl, die als Pflichtinformation neben der Effektivkostenquote stehen soll, spricht jedoch alles für den festen Horizont. Die Effektivkostenquote ist selbst deterministisch definiert, und nur mit derselben Konvention sind Kosten und Förderung in derselben Einheit vergleichbar und gegeneinander aufrechenbar. Zudem ist ein fester Horizont transparent und für jede Person nachrechenbar, während eine Sterbetafel Annahmen über Tafelwahl, Trend, Geschlechtermischung und die Behandlung des Todesfalls erfordert, die das Ergebnis verändern, ohne zur Fragestellung beizutragen. Die Abhängigkeit der EFQ von der Dauer des Rentenbezugs wird stattdessen als Sensitivität ausgewiesen (Abschnitt 4.2).

Für die Ergebnisse wird das Modell mit den Parametern in *Tabelle 2* kalibriert. Der Basisfall ist eine Person, die mit 30 Jahren eintritt, bis 65 jährlich 1 800 € einzahlt, also den geförderten Höchstbeitrag der neuen Welt, und bis 85 eine Rente bezieht. Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt 40 000 € und wächst real mit 0,5 Prozent im Jahr. Die Vertragsrendite von 1,0 Prozent real entspricht bei 2 Prozent Inflation rund 3 Prozent nominal, die Einkommensdynamik rund 2,5 Prozent nominal. Die Berechnungen wurden in einem Tabellenkalkulationsmodell entwickelt und in einer unabhängigen Implementierung nachgerechnet. Beide stimmen in allen Szenarien auf numerische Toleranz überein.

Tabelle 2: Parameter des Basisszenarios

Parameter	Wert	Bemerkung
Eintrittsalter, Rentenzugang	30, 65	Sensitivität Eintritt 20–50
Planungshorizont	85	Rentenbezug bis Alter 85; Sensitivität 75–95
Zu versteuerndes Einkommen	40 000 €	real, Dynamik 0,5 % p. a.; Bandbreite 10 000–120 000 €
Eigenbeitrag	1 800 €	geförderter Höchstbeitrag; real konstant
Vertragsrendite nach Kosten	1,0 % real	entspricht rund 3 % nominal

Parameter	Wert	Bemerkung
Steuertarif	§ 32a EStG, Tarif 2026	Grundtabelle, real konstant, ohne Solidaritätszuschlag
Gesetzliche Rente	48 % des letzten Einkommens	voll steuerpflichtig
Ertragsanteil	18 %	Rentenbeginn 65
Verrentung	Unisex-Tafel, Zins gleich Vertragsrendite	identisch für alle Varianten

4 Ergebnisse

4.1 Der Basisfall: Beitragsrabatt statt Rentenplus

Tabelle 3 zeigt die Rechnung für den Basisfall aus *Tabelle 2*. Mit 40 000 € zu versteuerndem Einkommen liegt der Grenzsteuersatz bei rund 32 Prozent. Der Sonderausgabenabzug von 2 340 € spart rund 730 € Steuern. Davon wird die Zulage von 540 € über die Steuer zurückgezahlt, sodass netto rund 190 € Erstattung verbleiben. Die Nettobelastung des Sparers sinkt von 1 800 auf 1 609 €. Das ist der gesamte Vorteil der Förderung in der Ansparphase: ein Beitragsrabatt von 11 Prozent, nicht von 48.

Tabelle 3: Basisfall: 40 000 € Einkommen, keine Kinder, Eigenbeitrag 1 800 € (Beträge in Euro p. a., real)

	Nettobeitrag mit 30	Guthaben mit 65	Bruttorente	Nettoertrag mit 66
Förderung ab 2027	1.609	100.800	5.148	3.776
Riester (geltendes Recht)	1.357	85.077	4.345	3.193
ungefördert	1.800	77.538	3.960	3.776

In der Rentenphase kehrt sich das Bild um. Das geförderte Guthaben ist dank der Zulagen um 30 Prozent höher, die Bruttorente entsprechend: 5 148 statt 3 960 €. Netto kommt davon nichts an: Die volle Besteuerung der geförderten Rente kostet rund 1 370 €, die Ertragsanteilsbesteuerung der ungeförderten Rente nur rund 180 €. Der Nettoertrag beträgt in beiden Fällen 3 776 €, das Nettoeinkommen im Alter ist mit und ohne Förderung also auf den Euro gleich hoch. Unter geltendem Riester-Recht liegt die geförderte Nettorente sogar unter der ungeförderten. Die Zulage ist ein Vorschuss auf eine Rente, deren Mehrbetrag der Fiskus später vollständig zurückholt.

Aus diesem Muster folgt die EFQ: 0,44 Prozentpunkte in der neuen und 0,45 Prozentpunkte in der alten Förderwelt. Die Anhebung der maximalen Grundzulage von 175 auf 540 € kommt als Renditeeffekt nicht an, weil sie über die Günstigerprüfung vollständig auf den Steuervorteil angerechnet wird. Der Nutzen der Förderung besteht für diese Person allein in der Steuerfreistellung der Erträge und einer moderaten Progressionsdifferenz zwischen Erwerbs- und Rentenphase.

Abbildung 1 stellt der beworbenen Förderquote im Beitragsjahr, also Zulage plus verbleibender Steuererstattung in Prozent des Eigenbeitrags, die EFQ gegenüber. Die beworbene Quote beträgt für kinderlose Sparende 30 bis 55 Prozent und steigt mit dem Einkommen, weil der Steuervorteil mit dem Grenzsteuersatz wächst. Die EFQ liegt zwischen 0,3 und 0,7 Prozentpunkten. Beide Größen messen denselben Vorgang, aber die Förderquote seine Bruttoseite im ersten Jahr und die EFQ seine Nettowirkung über das Leben. Der Unterschied ist die gestundete Steuer, die in der Rentenphase verzinst wieder abfließt. Für den Kunden des eingangs zitierten Förderrechners heißt das: Von 866 € beworbener Förderung bleiben rund 190 € Erstattung im Jahr und eine Nettorente, die der ungefördernden auf den Euro entspricht.

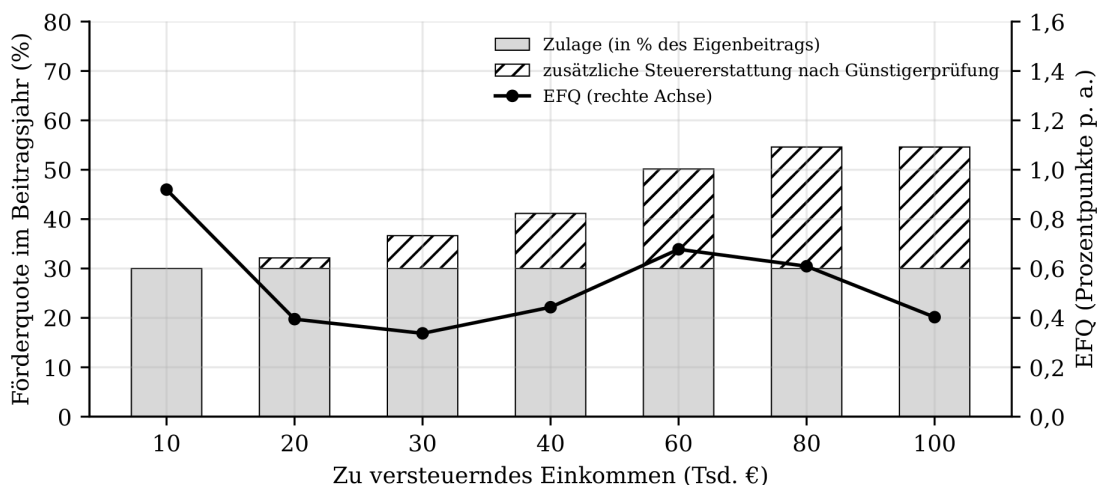


Abbildung 1: Beworbene Förderquote im Beitragsjahr (Balken, linke Achse) und EFQ (Linien, rechte Achse) nach Einkommen; Reform ab 2027, keine Kinder, Eigenbeitrag 1 800 €. Eigene Berechnungen.

4.2 Einkommen, Kinderzahl und Sensitivitäten

Tabelle 4 und Abbildung 2 zeigen die EFQ über das Einkommen. Für kinderlose Sparende mit Einkommen ab 20 000 € liegt sie in beiden Förderwelten zwischen 0,28 und 0,69 Prozentpunkten. Das Profil folgt der Progression: Bei niedrigen Einkommen wirkt bei einem Beitrag von 1 800 € noch der Zulagenweg, ab etwa 20 000 € übernimmt der Steuerweg, und die EFQ steigt mit der Differenz zwischen dem Grenzsteuersatz im Erwerb und dem im Alter bis auf 0,68 Punkte bei 60 000 €. Darüber fällt sie auf den reinen Stundungseffekt zurück, sobald Erwerbs- und Alterseinkommen im Proportionalbereich des Tarifs liegen. Die Reform verschiebt die Kurve der Kinderlosen um höchstens fünf Hundertstelpunkte.

Tabelle 4: Nettorendite ungeförderd r_u^* (in %) und EFQ (Prozentpunkte p. a.) nach Einkommen; Eigenbeitrag 1 800 €, Eintrittsalter 30, Vertragsrendite 1 % real

Einkommen (€)	r_u^*	keine Kinder		zwei Kinder	
		Riester	Reform	Riester	Reform
10.000	0,71	+0,33	+0,92	+1,25	+1,70

15.000	0,71	+0,63	+0,71	+1,11	+1,42
20.000	0,66	+0,44	+0,39	+0,77	+1,05
30.000	0,56	+0,35	+0,34	+0,58	+0,86
40.000	0,54	+0,45	+0,44	+0,52	+0,78
50.000	0,53	+0,57	+0,56	+0,46	+0,69
60.000	0,51	+0,69	+0,68	+0,51	+0,66
80.000	0,49	+0,62	+0,61	+0,45	+0,60
100.000	0,46	+0,41	+0,40	+0,30	+0,39
120.000	0,43	+0,28	+0,28	+0,20	+0,28

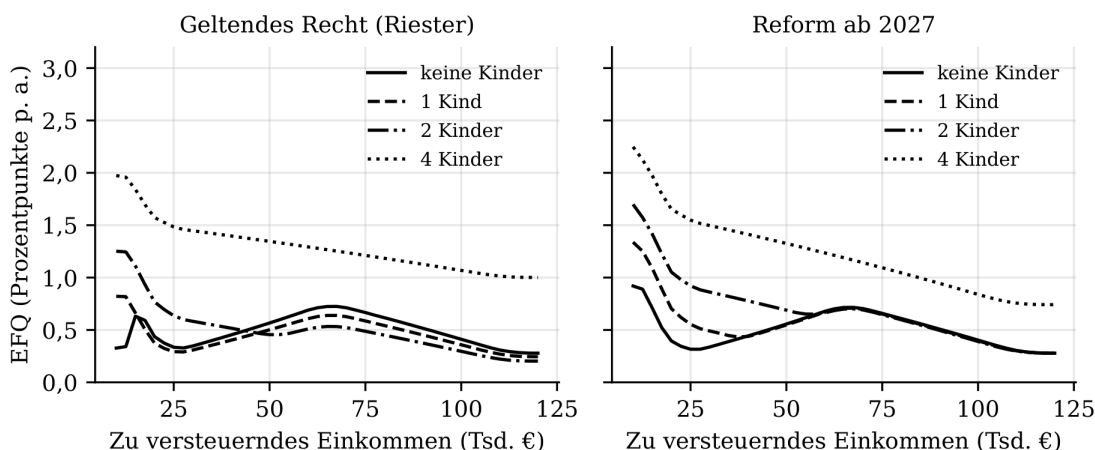


Abbildung 2: EFQ nach zu versteuerndem Einkommen und Kinderzahl, geltendes Recht (links) und Reform ab 2027 (rechts); Eigenbeitrag 1 800 €, Planungshorizont 85. Eigene Berechnungen.

Für Familien ist das Bild ein anderes. Mit zwei Kindern erreicht die EFQ bei 20 000 € Einkommen 1,05 Prozentpunkte, mit vier Kindern bei 15 000 € 1,97 Punkte. Hier enthält die Förderung ein echtes Transferelement, weil die Kinderzulagen den alternativen Steuervorteil übersteigen und deshalb nicht angerechnet werden. Die Reform verbessert diese Gruppe spürbar: Bei 20 000 € und zwei Kindern steigt die EFQ von 0,77 auf 1,05 Punkte, weil die volle Kinderzulage nicht mehr an den einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrag gebunden ist. Mit steigendem Einkommen konvergieren alle Familienkonstellationen gegen das Niveau der Kinderlosen: Sobald der Steuerweg greift, werden auch die Kinderzulagen vollständig angerechnet. Der Fördervorteil von Familien verschwindet bei hohen Einkommen fast vollständig.

Tabelle 5 zeigt die Robustheit des Basisfalls. Die EFQ sinkt mit steigender Vertragsrendite. Je höher die Eigenrendite des Produkts, desto geringer wiegt der Förderimpuls relativ zum Zinseszins des eigenen Kapitals, und desto größer wird die später voll zu versteuernde Rente. In einer garantiefreien, aktienorientierten Anlagewelt mit höheren erwarteten Renditen, wie die Reform sie ausdrücklich ermöglicht, wird der relative Beitrag der Förderung zum Anlageerfolg eher kleiner. Ein späterer Eintritt erhöht die EFQ, weil sich der Beitragsrabatt auf weniger Jahre verteilt. Ein höheres Rentenniveau senkt sie über die stärkere Progression im Alter. Für Geringverdienende, die nur 4 Prozent ihres Einkommens sparen, steigt die EFQ deutlich, weil die Zulagen auf kleine Beiträge treffen.

Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Sparleistung von 400 oder 600 € jährlich keine auskömmliche Zusatzrente erzeugt.

Die EFQ hängt von der Dauer des Rentenbezugs ab, und zwar in einer Richtung, die der Intuition widerspricht (*Tabelle 5*). Endet der Rentenbezug mit 75, beträgt die EFQ im Basisfall 0,62 Punkte. Reicht er bis 95, sind es nur 0,37. Der Grund ist das Ergebnis aus Abschnitt 4.1: Der gesamte Nutzen der Förderung liegt in der Ansparphase, während die Nettorenten mit und ohne Förderung identisch sind. Jedes zusätzliche Rentenjahr fügt beiden Varianten gleiche Zahlungen hinzu und verwässert den Vorsprung. Die Förderung nützt also gerade jenen am wenigsten, für die eine lebenslange Rente gedacht ist. Der Planungshorizont von 85 Jahren ist damit für die Förderung eher eine günstige Annahme: Wer eine höhere Lebenserwartung unterstellt, erhält eine niedrigere EFQ.

Tabelle 5: Sensitivität der EFQ (Prozentpunkte p. a.); Basisfall 40 000 €, keine Kinder, Eigenbeitrag 1 800 €, Planungshorizont 85

	Riester	Reform
Vertragsrendite real 0 % (nominal 2 %)	+0,47	+0,47
Vertragsrendite real 1 % (nominal 3 %)	+0,45	+0,44
Vertragsrendite real 2 % (nominal 4 %)	+0,43	+0,42
Vertragsrendite real 3 % (nominal 5 %)	+0,41	+0,39
Eintrittsalter 20 Jahre	+0,37	+0,36
Eintrittsalter 30 Jahre	+0,45	+0,44
Eintrittsalter 40 Jahre	+0,57	+0,56
Eintrittsalter 50 Jahre	+0,75	+0,74
Rentenbezug bis Alter 75	+0,63	+0,62
Rentenbezug bis Alter 85	+0,45	+0,44
Rentenbezug bis Alter 95	+0,38	+0,37
Rentenniveau 40 %	+0,51	+0,50
Rentenniveau 48 %	+0,45	+0,44
Rentenniveau 55 %	+0,40	+0,39
Eigenbeitrag 4 % des Einkommens (10.000 €, 400 €)	+1,27	+1,36
Eigenbeitrag 4 % des Einkommens (15.000 €, 600 €)	+0,90	+1,18
Eigenbeitrag 4 % des Einkommens (20.000 €, 800 €)	+0,56	+0,61

5 Verbraucherpolitische Folgerungen und Grenzen der Analyse

Die Ergebnisse quantifizieren eine systematische Wahrnehmungslücke, die hier als Förderillusion bezeichnet wird. Drei Darstellungsmuster erzeugen sie. Zulagen und Steuervorteile werden nebeneinander genannt, obwohl die Günstigerprüfung ihre Kumulation ausschließt. Förderquoten im Beitragsjahr blenden die Besteuerung der

Rente aus. Und Hochrechnungen der Förderbeträge über die Laufzeit ignorieren deren Charakter als gestundete Steuer. Alle drei Muster finden sich in der aktuellen Werbung für das Altersvorsorgedepot (Abschnitt 2). Für die große Gruppe der kinderlosen Förderberechtigten reduziert sich der tatsächliche Vorteil auf 0,3 bis 0,7 Renditepunkte, ein Bruchteil dessen, was Förderquoten von 40 bis 55 Prozent suggerieren. Die verhaltensökonomische Evidenz zum Framing von Sparanreizen (Saez 2009) lässt erwarten, dass diese Darstellung Abschlussentscheidungen beeinflusst. Ob die Verbindung von Zulage und „zusätzlichem“ Steuervorteil ohne Hinweis auf die Anrechnung eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne des § 5 UWG darstellt, ist eine Frage, die die Verbraucherzentralen prüfen sollten. Die Reform 2027 mit ihrer prominenten 540-Euro-Zulage dürfte die Diskrepanz zwischen kommunizierter und tatsächlicher Förderung eher vergrößern.

Der Effektivkostendeckel liefert erstmals einen regulatorischen Maßstab, an dem sich die Förderung messen lassen muss. Eine Renditeminderung von 1,0 Prozent gilt dem Gesetzgeber als akzeptable Kostenbelastung des Standarddepots, und für alle übrigen Produkte gilt nicht einmal diese Grenze. Für kinderlose Sparende liegt der gesamte Nutzen der Förderung unterhalb dieser zulässigen Kostenbelastung. Ein kostengünstiges ungefördertes Produkt kann den Fördervorteil eines teuren geförderten Produkts vollständig kompensieren. Pfefferminzia (2026) kommen in Modellrechnungen zum gleichen Ergebnis. Die verbreitete Beratungsregel, eine staatliche Förderung sei immer mitzunehmen, ist in dieser Pauschalität falsch. Sie gilt uneingeschränkt nur dort, wo die EFQ groß ist, also für Familien mit Kindern bei niedrigen und mittleren Einkommen. Für die breite Mitte entscheidet die Kostendifferenz, nicht die Förderung, über die Vorteilhaftigkeit.

Aus den Befunden folgt ein konkreter Regulierungsvorschlag. Das Produktinformationsblatt nach § 7 AltZertG weist heute Effektivkosten und Chancen-Risiko-Klasse aus, berechnet von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge nach einheitlicher Methodik (*Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH* 2022). Die EFQ sollte als dritte Kennzahl hinzukommen, ausgewiesen für standardisierte Musterkunden, etwa drei Einkommensklassen in Kombination mit null, einem und zwei Kindern, und in der Beratung zusätzlich für die individuelle Situation. Die Kennzahl ist mit denselben Rechenwerken darstellbar, die für die Effektivkostenermittlung ohnehin vorzuhalten sind. Sie erfordert lediglich Einkommen und Kinderzahl als Eingaben. Ein Ausweis „Kosten: 1,0 Prozentpunkte; Förderung: 0,5 Prozentpunkte“ würde die Zulagenrhetorik durch eine saldierbare, produktübergreifend vergleichbare Information ersetzen und die Entscheidung zwischen geförderten und ungeförderten Vorsorgewegen auf eine rationale Grundlage stellen. Als Konvention bietet sich der deterministische Planungshorizont 85 an, der der Logik der Effektivkostenquote entspricht.

Der Vorschlag hat einen Nebeneffekt für die Förderpolitik selbst. Eine Kennzahl, die den Nettonutzen sichtbar macht, würde offenlegen, dass die Reform 2027 in der Förderdimension eine gezielte Besserstellung von Familien und Kleinsparenden ist und für die kinderlose Mitte praktisch nichts ändert. Ihr Mehrwert für diese Gruppe muss aus der Produktdimension kommen, aus niedrigeren Kosten, Garantiefreiheit und damit höheren erwartbaren Vertragsrenditen. Die schärfste verbraucherpolitische Maßnahme

des Altersvorsorgereformgesetzes ist insofern nicht die Zulagenreform, sondern der Kostendeckel zumindest im Standarddepot.

Diese Folgerungen stehen unter den Vorbehalten eines deterministischen Modells mit stilisierten Annahmen. Die reale Rechnung unterstellt eine vollständige Inflationsanpassung des Steuertarifs. Bei kalter Progression verschieben sich die Grenzsteuersätze und mit ihnen die Progressionskomponente der EFQ. Zulagen und Höchstbeträge sind im Modell real konstant, tatsächlich aber nominal fixiert und historisch selten angepasst. Über eine 36-jährige Ansparphase entwerten sie sich erheblich, sodass die ausgewiesene EFQ den Fördervorteil eher überzeichnet. Auch die private Rente ist im Modell real konstant und entspricht damit einer nominal dynamisierten Rente. Eine nominal konstante Rente verlagert das Gewicht der Zahlungen auf frühere Jahre und würde die EFQ nach den Ergebnissen aus Abschnitt 4.2 leicht erhöhen. Ausgeklammert bleiben Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge auf Renten, Ehegattenkonstellationen, Wohn-Riester und die Anrechnung auf die Grundsicherung. Gerade für Geringverdienende kann die Anrechnung den ausgewiesenen Nutzen weiter mindern. Schließlich ist die Rentenphase deterministisch bis 85 gerechnet. Eine Sterbetafelbetrachtung mit der heute erwarteten Lebensdauer einer 30-jährigen Person würde die EFQ nach Abschnitt 4.2 weiter senken. Gegenüber einem ungeförderten ETF-Depot, das Abgeltungsteuer auf realisierte nominale Kursgewinne zahlt, fällt die EFQ höher aus, weil dort zusätzlich die Steuerfreiheit der Erträge in der Ansparphase zu Buche schlägt; für ein Altersvorsorgedepot mit Auszahlungsplan ergibt das im Basisfall rund 0,6 Prozentpunkte, bei 5 Prozent nominaler Rendite rund 0,7. Auch damit bleibt der Nutzen unter dem Kostendeckel des Standarddepots. Keine dieser Vereinfachungen wirkt gegen die zentrale Aussage, die meisten wirken zugunsten der Förderung.

6 Fazit

Der Nutzen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge lässt sich erst in einer Lebenszyklusbetrachtung nach Steuern beziffern. Gemessen als effektive Förderquote, der förderseitigen Schwesterkennzahl der Effektivkostenquote, beträgt er für kinderlose Durchschnittsverdienende 0,44 Prozentpunkte Rendite pro Jahr. Die Reform 2027 ändert daran nichts, weil die höheren Zulagen über die Günstigerprüfung auf den Steuervorteil angerechnet werden und die nachgelagerte Besteuerung den Zulagenvorteil in der Rentenphase vollständig zurückholt. Das Nettoeinkommen im Alter ist mit und ohne Förderung gleich hoch. Der Nutzen ist ein Beitragsrabatt in der Ansparphase, der mit jedem Rentenjahr verwässert. Ein echtes Transferelement enthält die Förderung nur für Familien mit Kindern bei niedrigen Einkommen, und hier verbessert die Reform die Lage spürbar.

Die Werbung der Anbieter zeigt das Gegenteil. Zulagen und Steuervorteile werden addiert, Förderquoten von 48 Prozent und mehr versprochen. Die Effektivkostenquote hat die Kosten der Altersvorsorge transparent gemacht. Die effektive Förderquote kann das Gleiche für die Förderung tun. Ihre Aufnahme in das Produktinformationsblatt wäre der konsequente nächste Schritt eines Verbraucherschutzes, der Kosten und Förderung in derselben Einheit misst.

Literatur

Borlinghaus, M./Geyer, J./Haan, P. (2026): Private und betriebliche Altersvorsorge ist zwischen den Einkommensgruppen ungleich verbreitet, DIW Wochenbericht, (16+17): S. 247–253.

Börsch-Supan, A./Bucher-Koenen, T./Goll, N./Maier, C. (2016): 15 Jahre Riester – eine Bilanz, MEA Discussion Paper 06-2016, Munich Center for the Economics of Aging (MEA), Auch als Arbeitspapier 12/2016 des Sachverständigenrates.

Coppola, M./Gasche, M. (2011): Die Riester-Förderung – das unbekannte Wesen, MEA Discussion Paper 244-11, Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA), Universität Mannheim.

Corneo, G./König, J./Schröder, C. (2018): Distributional Effects of Subsidizing Retirement Savings Accounts: Evidence from Germany, FinanzArchiv: Public Finance Analysis, 74(4): S. 415–445.

Deka Investments (2026): Altersvorsorgereform, <https://www.deka.de/privatkunden/aktuelles-themen/informationen/altersvorsorge-reform> [14.09.2026].

Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (2005): Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen, Blätter der DGVFM, 27(2): S. 199–313.

Deutscher Bundestag, Finanzausschuss (2026): Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz), BT-Drucksache 21/4996 vom 25.03.2026 (zu BT-Drs. 21/4088); Bundestagsbeschluss 27.03.2026, Bundesratszustimmung 08.05.2026.

Duflo, E./Gale, W./Liebman, J./Orszag, P./Saez, E. (2006): Saving Incentives for Low- and Middle-Income Families: Evidence from a Field Experiment with H&R Block, Quarterly Journal of Economics, 121(4): S. 1311–1346.

Europäische Kommission (2017): Delegierte Verordnung (EU) 2017/653 vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIPs), Amtsblatt der Europäischen Union L 100 vom 12.04.2017, Renditeminderung (Reduction in Yield) in Anhang VI.

Gasche, M./Bucher-Koenen, T./Haupt, M./Angstmann, S. (2013): Die Kosten der Riester-Rente im Vergleich, MEA Discussion Paper 04-2013, Munich Center for the Economics of Aging (MEA), MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik, München.

Geyer, J./Grabka, M. M./Haan, P. (2021): 20 Jahre Riester-Rente – Private Altersvorsorge braucht einen Neustart, DIW Wochenbericht, 88(40): S. 667–673.

Hagen, K./Kleinlein, A. (2011): Zehn Jahre Riester-Rente: Kein Grund zum Feiern, DIW Wochenbericht, 78(47): S. 3–14, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.389132.de/11-47-1.pdf.

Kiesewetter, D. (2001): Für wen lohnt sich die Riester-Rente?, Tübinger Diskussionsbeitrag 224, Eberhard Karls Universität Tübingen, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Kiesewetter, D./Niemann, R. (2002): Neutral Taxation of Pension in a Comprehensive Income Tax, *FinanzArchiv: Public Finance Analysis*, 59(2): S. 227–248.

OECD (2018): *Financial Incentives and Retirement Savings*, Paris, OECD Publishing.

Oehler, A. (2009): Alles „Riester“? Die Umsetzung der Förderidee in der Praxis, Gutachten, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv), Bamberg/Berlin.

Pfefferminzia (2026): Altersvorsorgedepot: Gebühren machen staatliche Förderung zunichte, 07.04.2026, Modellrechnungen von Verivox, <https://www.pfefferminzia.de/vorsorge/altersvorsorgedepot-gebuehren-machen-staatliche-foerderung-zunichte/> [14.09.2026].

Produktinformationsstelle Altersvorsorge gGmbH (2022): Allgemeinverfügung zur Berechnung der Effektivkosten und der Chancen-Risiko-Klassen vom 17. November 2022, BStBl I 2022, S. 1507.

Reichert, M. (2012): Der Einfluss von Kosten auf die Vorteilhaftigkeit der Riester-Rente, arqus Discussion Paper 129, arqus – Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre.

Saez, E. (2009): Details Matter: The Impact of Presentation and Information on the Take-up of Financial Incentives for Retirement Saving, *American Economic Journal: Economic Policy*, 1(1): S. 204–228.

Scalable Capital (2026): Altersvorsorgedepot: Rente neu gedacht, <https://de.scalable.capital/de/altersvorsorgedepot> [14.09.2026].

Verbraucherzentrale (2026): Neues Altersvorsorgedepot: Renten-Chance oder teure Verkaufsfalle?, 20.07.2026, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/altersvorsorge/neues-altersvorsorgedepot-rentenchance-oder-teure-verkaufsfalle-118178> [14.09.2026].

Werner, G./Paetzold, R. (2022): Wenn Lebensversicherungen zu viel kosten, BaFin-Fachartikel vom 18.03.2022, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Westerheide, P./Feigl, M./Jaroszek, L./Leinert, J./Tiffe, A. (2010): Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten, Gutachten, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Gutachten für das BMF, Mannheim.

Yoo, K.-Y./de Serres, A. (2004): Tax Treatment of Private Pension Savings in OECD Countries and the Net Tax Cost per Unit of Contribution to Tax-Favoured Schemes, *OECD Economic Studies*, 39(2): S. 73–110.

Impressum

Diese Veröffentlichung erscheint im Rahmen der Online-Publikationsreihe „Forschung am **ivwKöln**“.
Eine vollständige Übersicht aller bisher erschienenen Publikationen findet sich am Ende dieser
Publikation und kann [hier](#) abgerufen werden.

Forschung am ivwKöln, 4/2026

ISSN (online) 2192-8479

Matthias Wolf:

**Was die Förderung wirklich bringt: Die effektive Förderquote als Verbraucherschutzkennzahl
für die geförderte private Altersvorsorge**

Köln, September 2026

Schriftleitung / editor's office:

Prof. Dr. Ralf Knobloch

Schmalenbach Institut für Wirtschaftswissenschaften /
Schmalenbach Institute of Business Administration

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Mail ralf.knobloch@th-koeln.de

Herausgeber der Schriftenreihe /

Series Editorship:

Prof. Dr. Benedikt Funke
Prof. Dr. Ralf Knobloch
Prof. Dr. Michael Völler

Kontakt Autor / Contact author:

Prof. Dr. Matthias Wolf

Institut für Versicherungswesen /
Institute for Insurance Studies

Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften /
Faculty of Business, Economics and Law

Technische Hochschule Köln /
University of Applied Sciences

Gustav Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Tel. +49 221 8275-5273

Fax +49 221 8275-3277

Mail matthias.wolf@th-koeln.de

Web www.ivwkoeln.de

Publikationsreihe „Forschung am ivwKöln“

Die Veröffentlichungen der Online-Publikationsreihe "Forschung am ivwKöln" (ISSN: 2192-8479) werden üblicherweise über [Cologne Open Science](#) (Publikationsserver der TH Köln) veröffentlicht. Die Publikationen werden hierdurch über nationale und internationale Bibliothekskataloge, Suchmaschinen sowie andere Nachweisinstrumente erschlossen.

Alle Publikationen sind auch kostenlos abrufbar unter www.ivwkoeln.de.

2026

- 3/2026 Heetkamp: 4. Kölner Cyber Insurance Forum. Tagungsband
- 2/2026 Arentz, Wolf: [Kurzkommentar zu den Empfehlungen der Alterssicherungskommission](#)
- 1/2026 Berg, Heep-Altiner, Schröder: [Modellansatz für einen Wohlstandsvergleich zwischen Ost- und Westdeutschland](#)

2025

- 5/2025 Oletzky, Delbrück: [Künstliche Intelligenz in der Versicherung: Von der Dunkelverarbeitung zu autonomen Agenten](#)
- 4/2025 Goecke: [Risk-Return Profiles of Long-Term Saving Plans. Comparison of different saving strategies based on German capital market data 1955 – 2025](#)
- 3/2025 Arentz, Winter, Simon: [Analyse der Begutachtungsdaten privatversicherter Pflegebedürftiger und mögliche Implikationen für die gesetzliche Pflegeversicherung](#)
- 2/2025 Strobel: [Vorschläge zur Reform der Alterssicherung in Deutschland \(Langfassung\)](#)
- 1/2025 Knobloch: [Risikoquantifizierung: Charakteristische Funktion und numerische Methoden als Alternative zur Monte-Carlo-Simulation - Fallbeispiele zu kombinierten Verteilungen](#)

2024

- 6/2024 Haarhoff, Wolf: Alternative Ausgestaltungsmöglichkeiten der Steuer- und Fördersystematik privater Altersvorsorge im Hinblick auf Transparenz und Gerechtigkeit
- 5/2024 Heep-Altiner, Land, Sebold-Bender, Schüte: [Flächendeckende Absicherung von Elementarrisiken](#)
- 4/2024 Arentz, Wolf: [Analyse des Rentenpakets II: Trotz Kapitaldeckung einseitige Belastung jüngerer Generationen](#)
- 3/2024 Günther: Der Versicherungssenat des Reichsgerichtes, Heinrich Himmler und die Führerscheinklausel
- 2/2024 Knobloch: Aggregation in einem Risikoportfolio mit Abhängigkeitsstruktur
- 1/2024 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2023](#)

2023

- 2/2023 Völler, Müller-Peters: [InsurTech Karte ivwKöln 2023 - Beiträge zu InsurTechs und Innovation am ivwKöln](#)
- 1/2023 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2022](#)

2022

- 4/2022 Goecke: [Collective Defined Contribution Plans – Backtesting Based on German Capital Market Data 1950 - 2022](#)
- 3/2022 Knobloch, Miebs: [Aktuelle Herausforderungen an das actuarielle und finanzielle Risikomanagement durch COVID-19 und die anhaltende Niedrigzinsphase. Proceedings zum 16. FaRis & DAV-Symposium am 10. Dezember 2021](#)
- 2/2022 Knobloch: [Ein Portfolio von inhomogenen Markov-Ketten mit Abhängigkeitsstruktur](#)
- 1/2022 Institut für Versicherungswesen: [Forschungsbericht für das Jahr 2021](#)